

I.

Der ostfälische Schultheiss und der holsteinische Overbode.

Von

Richard Schröder.

Nach dem Sachsenspiegel umfasste der amtliche Wirkungskreis der Schultheissen 1. den Mitvorsitz im Landgericht, 2. die Mitwirkung bei der Urteilsfindung und bei dem Gerichtzeugniss, 3. den stellvertretenden Vorsitz bei Klagen gegen den Richter, 4. eine gewisse eigene Gerichtsbarkeit. Aber die letztere hatte sich erst neuerdings entwickelt und war noch zu keinem festen Abschluss gelangt¹⁾, die Untersuchung über den ursprünglichen Charakter des Schultheissenamtes muss

¹⁾ Vgl. meine Schrift „Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels“ (Festgabe für Georg Beseler, überreicht von der rechts- und staatsw. Fakultät zu Strassburg, Weimar 1885; abgedruckt in dieser Zeitschrift germ. Abt. V, 1—68). Hiernach hat es keine eigenen Schultheissengerichte gegeben, sondern der Schultheiss wohnte regelmässig den Gogerichten bei, um in den der Zuständigkeit des Gografen entzogenen Strafsachen, später auch bei Auffassungen, den Vorsitz zu übernehmen. Die Urkunden (a. a. O. 59—61) zeigen, dass es sich dabei zunächst nicht um die Ausübung einer dem Schultheissen als solchem zustehenden Gerichtsbarkeit, sondern um eine blosser Delegation seitens des Grafen handelte, dem dabei das letzte Urteil und das Recht der Bestätigung verblieb; die richterliche Tätigkeit des Schultheissen war also mehr eine verwaltende, als eine rechtsprechende. Vgl. Eichhorn, St. und RG. 5. Aufl. II, 358 Anm. h (dagegen Homeyer, System des Lehnrechts der sächs. Rechtsbücher 545). Aehnlich war das Verhältniss der märkischen Landgerichte gegenüber dem sogenannten dritten Urteil des Markgrafen. Die Erkenntnisse der Kriegserichte bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit noch heute der kriegsherrlichen Bestätigung (preuss. Militär-Strafgerichtsordnung v. 1845, § 150).

daher von der Stellung des Schultheissen als Unterrichter völlig absehen¹⁾ und ausschliesslich seine sonstigen Funktionen ins Auge fassen.

Den Mitvorsitz des Schultheissen im Landgericht, d. h. im echten Ding, zeigen die Bilder zum Sachsenspiegel: der Schultheiss sitzt zur Linken des Richters, beiden gegenüber die Schöffen und der Fronbote²⁾. Die Urkunden ergeben, dass der Richter ihm nicht selten die Leitung der Verhandlungen überliess und sich selbst nur, soweit dies erforderlich war, die Bestätigung mit dem Königsbanne vorbehielt³⁾. Die Assistenz des Schultheissen gehörte ebenso wie die Anwesenheit des Fronboten und der Schöffen zur ordnungsmässigen Besetzung des Landgerichts⁴⁾. Die Urkunden heben diese Assistenz oft ausdrücklich hervor⁵⁾, häufig wird der Schult-

¹⁾ Dem fränkischen Centenar oder Vicar als Unterrichter entsprach nicht der Schultheiss, sondern der gekorene Gograf des Sachsenspiegels. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jh. hat sich eine zwiespältige Entwicklung vollzogen: teils ist der Schultheiss als ordentlicher höherer Richter der Cent (des Goes) zum Obergografen geworden (vgl. Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 61f.), unter dem der frühere Gograf fortbesteht; teils hat der höhere Beamte den niederen verdrängt oder dieser die höhere Gerichtsbarkeit des ersteren zu seiner bisherigen hinzuerworben, so dass die gesamte Centgerichtsbarkeit über die niederen Freien, mit Einschluss des Blutbannes und bald auch der Gerichtsbarkeit über Immobilien, in einer Hand liegt. So erklärt sich der „belehnte Gograf“ der Zusätze zum Sachsenspiegel. Vgl. Glosse zu Ssp. II, 22 § 1: „War des helenden richteres ding is, eder des buremeisters, eder des gogreven, dar is de scultet selden“. — ²⁾ Vgl. Batt und Babo, Teutsche Denkmäler, Tafel 24 Nr. 1, 26 Nr. 5. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit I, 122. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen 24. — ³⁾ Vgl. Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 7. 27. v. Heinemann, Cod. dipl. Anh. II, 166 Nr. 220 (1256), auch bei Loersch und Schröder, Urkunden z. Gesch. d. deutsch. Privatrechts, 2. Aufl. Nr. 133. — ⁴⁾ Ssp. I, 59 § 2: „It ne mach nen richtere echt ding hebban äne sinen scultheiten, vor deme he sik to rechte beden sal“. III, 61 § 1: „to rechter dingstat, dar de scultheite unde die scepenen unde die vrone bode si“. Vgl. III, 52 § 3 (s. S. 4 Anm. 5). Sächs. Lehn. 71 § 2 (s. S. 6 Anm. 5). — ⁵⁾ Vgl. Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 10f. 12 Anm. 1. 21. 28. Schmidt, Urk.B. des Hochst. Halberstadt I Nr. 489 (1215), II Nr. 825 (1250): „presentibus comite Friderico de Kirberg, schulteto provinciali, et schabinis“, und in der Zeugenreihe: „comes F. de Kirberg, de cuius beneplacito et assensu prescripta donatio debebat fieri et est facta“ (Richter war Bischof

heiss aber zu den Schöffen gezählt und dann in der Regel an erster Stelle unter diesen genannt¹⁾. War ausnahmsweise die Zuziehung des Schultheissen nicht möglich, so bedurfte es eines besonderen Gerichtsurteils darüber, ob von diesem Mangel im einzelnen Falle abgesehen werden könne²⁾. Daher muss auch ein besonderes Gerichtsurteil erforderlich gewesen sein, wenn der Schultheiss den abwesenden Richter als Substitut vertreten sollte³⁾.

Die regelmässigen Aufgaben des Schultheissen, welche seine Anwesenheit im Landgericht notwendig machten, beruhten auf seiner Stellung als erster Urteiler und als vornehmste Urkundsperson des Gerichts. Dass der Schultheiss, wenn er nicht gerade mit der Leitung der Verhandlungen betraut war, an der Urteilsfindung der Schöffen teilnahm, kann nach der Art, wie die Urkunden ihn neben und unter den Schöffen aufzuführen pflegen, keinem Zweifel unterliegen⁴⁾. Er war aber vor allem der erste Urteiler, vor dem der Richter sich zu Recht erbieten und an den er die bekannten Eröffnungsfragen

Meinhard von Halberstadt, die Verhandlung fand im placitum provinciale apud altam arborem, bei Seehausen, statt). Märk. Forschungen VIII, 92 (1238). Geschichtsblätter f. Stadt und Land Magdeburg IX, 407 (1258).

¹⁾ Vgl. Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 8. 10. 12. 13. 17 f. 25 f. — ²⁾ Vgl. die a. a. O. 29 f. mitgeteilte höchst interessante Urkunde des Landgrafen Hermann über eine Verhandlung des Landgerichts zu Obhausen v. J. 1205 (s. unten S. 9 Anm. 1). Von den daselbst S. 29 Anm. 2 angegebenen Lesarten „longiteris“ und „lougitētis“ ist der letzteren der Vorzug zu geben, da im Mittelalter statt „logotheta“ auch „logitheta“ in Gebrauch war. Ich verdanke diese Bemerkung Herrn Professor Scheffer-Boichorst. — ³⁾ Dass dies häufig geschah, ergibt sich aus dem Sprachgebrauche, welcher den Begriff „Stellvertreter“ (vicarius) durch „Schultheiss“ wiederzugeben erlaubte. Vgl. Gerichtsverfassung des Sachsensp. 48 Anm. 6. Wenn es sich um Sachen handelte die nicht notwendig unter Königshann gerichtet werden mussten, z. B. um gescholtene Gogerichtsurteile, oder um Akte bei denen es nur auf die Gewinnung eines Gerichtszeugnisses ankam, so unterlag die Substituierung des Schultheissen keinen weiteren Bedenken. In andern Fällen bedurfte es der Einsetzung eines mit dem Königsbann beliebigen Stellvertreters, dem der Schultheiss, wie sonst dem ordentlichen Richter, assistierte. Vgl. Gerichtsverfassung des Sachsensp. 13 Anm. Siehe auch Cod. dipl. Anh. I Nr. 710 (1196). — ⁴⁾ Vgl. Urk. v. 1200 (Gerichtsverf. d. Sachsensp. 30): qui scultetus simul et scabinus.

stellen musste: „Dar umme sal he den scultheiten des irsten ordeles vragē, of it ding tiet si, unde dar na, of he verbeden mute dingslete unde unlust“ (Ssp. I, 59 § 2).

Die zweite Aufgabe des Schultheissen bestand in seiner Stellung zum Gerichtszeugniss. Mit dem Schultheissen oder Fronboten und mit den Schöffen konnte volles Gerichtszeugniss erbracht werden, das der Richter als solches verkündigen musste, auch wenn die bezeugte Tatsache ihm selber unbekannt war, das aber seine Geltung auch behielt, wenn der Richter seinerseits die amtliche Bezeugung verweigerte¹⁾. In derselben Weise konnte das Zeugniss des Richters durch das des Schultheissen oder Fronboten ergänzt werden, wenn es sich um eine Beschwerde über den Richter wegen Verletzung seiner Amtspflichten handelte²⁾.

Es fragt sich, vor welcher Instanz derartige Beschwerden anzubringen waren. Dass dies beim königlichen Hofgericht geschehen konnte, steht fest³⁾, zumal da dasselbe gleichzeitig das ordentliche Berufungsgericht für die am Landgericht gescholtenen Urteile bildete⁴⁾. Allein die regelmässige Beschwerdeinstanz gegenüber dem Richter war der Schultheiss, dem bei Klagen gegen den Richter der stellvertretende Vorsitz kraft seines Amtes zustand. Allerdings könnte der dies besagende Ausspruch des Sachsenspiegels⁵⁾ wegen der darin

¹⁾ Ssp. II, 22 § 2, III, 18 § 1. Die Bilder zum Sachsenspiegel zeigen den Schultheissen als Urkundsperson bei gerichtlichen Handlungen, indem er sich das Urkundsgeld aushändigen lässt. Vgl. Batt und Babo, a. a. O. Tafel 31 Nr. 1. 2. — ²⁾ Ssp. II, 22 § 1. — ³⁾ Vgl. Ssp. I, 34 § 3, II, 25 § 2. — ⁴⁾ Gerichtsverfassung des Sachsensp. 50 habe ich die Vermutung ausgesprochen, dass die Fürsten über die von ihnen mit der Grafschaft belehnten Untergrafen ausser ihrer Lehnsherrlichkeit auch gerichtsherrliche Rechte besessen hätten und dass insbesondere Berufungen von den gräflichen Landgerichten an das fürstliche Gericht zulässig gewesen seien. Allein einen derartigen Instanzenzug innerhalb Landes gab es nur für die märkischen Landgerichte (auch für die rechtselbischen Besitzungen des Erzstifts Magdeburg, vgl. Gerichtsverfassung 51 Anm. das Citat aus dem Landrecht von Burg), während die sächsischen Landgerichte, mit Einschluss der von den Markgrafen lehnrübrigen Grafengerichte, ihren Instanzenzug unmittelbar an das Reich hatten. Vgl. Richtst. Landr. c. 50. Ssp. II, 12 § 6. — ⁵⁾ Ssp. III, 52 § 3: An die vierden hant ne mach nen len kōmen, dat gerichte si over hals unde over hant, wen scultheitdum allene in der grafscap,

gezogenen Parallele mit der Stellung des Pfalzgrafen gegenüber dem Kaiser und des Burggrafen gegenüber dem Markgrafen als eine der doktrinären Ausführungen erscheinen, zu denen Eike eine gewisse Neigung hatte¹⁾, allein die nüchterne und bestimmte Art, wie der Verfasser dieselbe Frage in dem *Auctor vetus* behandelt²⁾, lässt keinem Zweifel Raum. Freilich blieben, wenn der Richter ein Reichsfürst war, die dem königlichen Hofgericht vorbehaltenen *causae maiores* von der Kompetenz des Schultheissen und des Landgerichts ausgeschlossen³⁾, im übrigen aber stand dem Richten des Schultheissen weder seine Lehnspflicht gegen den Richter⁴⁾, noch der Mangel des Königsbannes im Wege⁵⁾, auch darf man vermuten, dass die der Eröffnung des Gerichts vorangehende Erklärung, durch welche sich der Richter vor dem Schultheissen zum Recht erbot⁶⁾, die Bedeutung einer ausdrücklichen Unterwerfung des Richters unter die Gerichtsbarkeit des Schultheissen hatte.

Der Mitvorsitz des Schultheissen im Grafengericht und sein stellvertretender Vorsitz bei Klagen gegen den Grafen selbst waren nicht blosse Eigentümlichkeiten des sächsischen Landrechts, sie wurden auch in den Städten Magdeburger Rechts beibehalten, obwol diese sich sonst durchaus an die auf fränkischer Grundlage erwachsene Gerichtsverfassung der übrigen deutschen Städte anschlossen und demgemäss den Schultheissen als Unterrichter an die Stelle des Gografen, d. h.

durch dat nen richtere ne mach echt ding hebben äne scultheiten; wenne klaget man over den richtere, he sal antwerden vor deme scultheiten, wen die scultheite is richter siner scult; als is die palenzgreve over den keiser, unde die burchgreve over den marcgreven.

¹⁾ Vgl. Gerichtsverfassung des Sachsensp. 56. — ²⁾ *Auctor vetus* II § 67: *Iudicandi beneficium non descendit in quartam manum, nisi sola praefectura, quae super iudices habet iura.* § 68: *Dum iudex incusatur ab aliquibus, iudex super iudicem erit praefectus.* Ebenso Görlitzer Lehn. 27: *Daz len an deme gerichte daz ne nidirt sich nicht an die vierdin hant, nicht wan daz schultheizen ambacht, daz hat recht unde gerichte ubir die richtere; ob dehein man ein richtere ichtis sculdigit, so sol der schultheize richtere sin obir den richtere.* — ³⁾ Vgl. Franklin, Reichshofgericht II, 97 ff. — ⁴⁾ Vgl. Homeyer, Syst. d. Lehn. 373. — ⁵⁾ Vgl. Ssp. I, 59 § 1. Siehe S. 7. — ⁶⁾ Ssp. I, 59 § 2 (s. S. 2 Anm. 4).

des Centenars, treten liessen¹⁾. Dass der Burggraf oder Vogt das echte Ding nicht ohne den Schultheissen abhalten dürfe, wird wiederholt ausgesprochen²⁾, besonders wertvoll aber, weil die Angaben des Sachsenspiegels bestätigend und erläuternd, sind die Bestimmungen über die Unterwerfung des obersten Stadtrichters (Burggraf, Vogt) unter die Gerichtsbarkeit des Schultheissen. So heisst es in dem Rechtsbuche von der Gerichtsverfassung c. 4 § 1: „Gleicherweis als der pfallenzgrefe obir den kunig richtet, zu derselben weis sal der burggrefe richter sein obir den marggrefen in seiner schult und der schultheise obir den burggrefen“³⁾, und noch ausführlicher ebenda c. 13: „Nu horet von dem foite, ob her nicht rechte en richtet, wenne man im claget ---, oder ob her selbe ein ungerichte tut ---, wirt her beclaget zu sin selbes dinge, da sal der schultheize sin richtere sin, unde da twinget man in mit urteilen zu, daz her vor im antworten muz, als ich euch sagen will. Her bitet den foit mit urteilen ufsten, wand her uber in zu clagene habe, unde bitet mit urteile, daz her einen anderen richter an sine stat setze, der im richte. Daz sal her tun, unde setzen dar den schultheizen. Der sal im richten zu glicher wis uber den foit, alse der foit uber den schultheizen solde. Darumme ne mac der foit nicht echt ding gehaben âne den schultheizen, wand her sich zu rechte bieten sal vor dem schultheizen, ob man uber in claget. Weigert her des mit unrechte jar unde tac, so ist dem landisherrn das gerichte ledic, daz er von ihm hatte, unde dem kunige der ban, ap em gevolget wirt mit rechten urteilen“⁴⁾.

Der Schultheiss wurde vom Grafen mit dem Schultheisstum belehnt⁵⁾, sein Lehen galt als ein Gerichtslehen vierter

¹⁾ Vgl. Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels 58. Das Gewette des Schultheissen blieb das landrechtliche von 8 β. Magdeburger Fragen I c. 1, Dist. 18; c. 2, Dist. 18. Halle-Neumarkter Recht § 7; Magd.-Bresl. Recht v. 1261 § 10. Rechtsb. v. d. Gerichtsverfassung 5 § 3 (Sächs. Weichb. 10). Magd.-Bresl. system. Schöffenrecht (her. v. Laband) II, 2 c. 9. Vgl. S. 7 Anm. 4. — ²⁾ Magd.-Bresl. Recht v. 1261 § 7, Rechtsb. v. d. Gerichtsverfassung 5 § 4 (Sächs. Weichb. 10. 16), 12 § 2 (ebd. 17), Magd.-Bresl. system. Schöffenrecht II, 2 c. 2, Magd. Fragen I, 2 Dist. 17. — ³⁾ Sächs. Weichb. 9. Laband, Magd. Rechtsqu. 55. — ⁴⁾ Sächs. Weichb. 18. Laband, a. a. O. 64. Ebenso Magd.-Bresl. system. Schöffenrecht II, 2 c. 6. — ⁵⁾ Sächs. Lehn. 71 § 2: Svie gerichte to lene hevet

Hand, und zwar als das einzig zulässige dieser Art¹⁾. Der Schultheiss war demnach nicht Unterbeamter wie der Fronbote und der Gograf²⁾, sondern mittelbarer königlicher Beamter³⁾, der zwar nicht den Königsbann empfing⁴⁾, den König aber in seinen Amtseid einschliessen musste⁵⁾. Als Inhaber eines Gerichtslehens wie als Urteiler im Landgericht musste der Schultheiss mindestens schöffenbarfreien Standes sein⁶⁾. Damit stimmen die urkundlichen Nachrichten überein, die nur adeliche Schultheissen, nicht selten sogar aus dem Stande der freien Herren, erwähnen⁷⁾. Auch darüber lassen die Urkunden keinen Zweifel, dass mindestens im dreizehnten Jahrhundert jede Grafschaft nur einen Schultheissen hatte⁸⁾, während nach

von' me koninge nederwart, dat ne mach nicht komen in die vierden hant, âne scultheidum al ene, durch dat nen greve dingen ne mach âne belenden scultheite. Vgl. S. 6 Anm. 2. Dass der Graf das Schultheissenamt nicht erledigt lassen durfte, ergab sich aus der Unentbehrlichkeit desselben für das echte Ding. Vgl. Homeyer, System des Lehnrechts 539. 545.

¹⁾ Auct. vet. II § 67 (S. 5 Anm. 2). Görli. Lehn. 27 (S. 5 Anm. 2). Ssp. III, 52 § 3 (S. 4 Anm. 5). Vgl. Gerichtsverf. d. Sachsp. 66. — ²⁾ Ueber die Ernennung des Gografen vgl. Gerichtsverf. d. Sachs. 63. Der Fronbote wurde von dem Richter und den Schöffen aus der Reihe der Pfleghaften gewählt (Ssp. III, 45 § 5, 56 § 1). — ³⁾ Dies wurde auch im Stadtrecht festgehalten. Rechtsb. v. d. Gerichtsverfassung c. 6 § 3 (Sächs. Weichb. 11. Laband, Magd. Rechtqu. 57): „der schultheise hat den han von dem grefen und das schultheisetum von dem landes herren“. Sehr beachtenswert ist die Uebereinstimmung mit § 11 des ersten Strassburger Stadtrechts. Vgl. Heusler, Urspr. d. Stadtverf. 84 f. Waitz, Verf. Gesch. VIII, 77. — ⁴⁾ Das Gewette des Schultheissen betrug acht Schillinge (Ssp. III, 64 § 8). Vgl. S. 6 Anm. 1. — ⁵⁾ Ssp. III, 54 § 1: „Len an gerichte ne mut neman hebben, hē ne si scepenbare vri, unde dat he deme koninge hulde du na vries mannes rechte, unde bi den hulden sik verplege, svenne man getüges an in tüt“. Insoweit galt übrigens auch der Fronbote als königlicher Beamter, auch er musste „deme koninge hulde dun na vries mannes rechte“ (III, 56 § 1). — ⁶⁾ Vgl. Ssp. II, 12 § 2. III, 54 § 1. — ⁷⁾ Vgl. Gerichtsverf. d. Sachsensp. 7 f. 10 f. 13. 17 f. 20. 26 f. 30. 59. 61 f. Aus dem Herrenstande begegnen 1174 in Aschersleben „Fridericus Hakeburne, eiusdem iudicii prefectus“ (a. a. O. 26), 1247 und 1250 in Seehausen Graf Friedrich von Kirchberg (ebd. 21 und oben S. 2 Anm. 5), 1280 in Aschersleben Walter von Arnstein (a. a. O. 28). — ⁸⁾ Burchard von Glinde war „scultetus comecie“ der Grafschaft Mühlingen (a. a. O. 11), Graf Friedrich von Kirchberg „schul-tetus provincialis“ der Grafschaft Seehausen (oben S. 2 Anm. 5), dem

der ältesten Urkunde, welche sächsische Schultheissen erwähnt, einem Privileg Heinrichs IV von 1069 für das Hochstift Hildesheim¹⁾, ursprünglich mehrere Schultheisstümer zu einer Grafschaft gehört zu haben scheinen²⁾.

Der Graf hatte bei der Wahl der Person, welcher er das Schultheissenamt verleihen wollte, nicht freie Hand. Nur einen Landesangehörigen liessen die Gerichtseinsassen sich gefallen, der Schultheiss musste einem der edeln oder schöffbaren Geschlechter der Grafschaft entstammt sein, also der einheimischen Aristokratie angehören: „It ne mach

Schultheissen Ludolf von Harsleben begegnen wir an verschiedenen Dingstätten der Harzgraftchaft (a. a. O. 8). Auch der Sachsenspiegel enthält nichts, was auf eine Mehrheit der Schultheissen zu deuten wäre, und die Glosse zu Ssp. III, 52 § 3 (bei Homeyer) bezieht das „scultambacht“ auf die ganze Grafschaft. Vgl. Homeyer, Syst. d. Lehnw. 536. Stobbe i. d. Zeitschr. f. deutsch. Recht XV, 98. 111. Anderer Meinung Gaupp, Recht und Verfassung der alt. Sachsen 24. Sohm, Fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung 433. Fronboten konnte es nach Bedürfniss mehrere geben, vgl. Meissner Rechtsbuch (Rechtsh. nach Distinctionen) III, c. 1 dist. 3: „Zu deme gerichte sin froneboten in lantrechte, in wichbilde botele, einer zwene adder dri“. Den Fronboten Heidenrich finden wir an zwei Dingstätten der Grafschaft Mühlingen tätig (Gerichtsverf. d. Ssp. 10 ff.). In dem magdeburgischen sogenannten Ducatus Transalbinus wird 1196 ein „bedellus provincie“ erwähnt (Cod. dipl. Anh. I Nr. 710). Dass die Schöffen an jedem Gericht ihrer Grafschaft fungieren konnten, ist bekannt. Vgl. Gerichtsverf. des Sachsenp. 46. Wo übrigens die Entwicklung dahin führte, dass der Schultheiss zum Obergografen, d. h. zum ständigen Centrichter, wurde, hatte dies wol auch eine Reduktion seines Sprengels zur Folge, er wurde aus dem Grafschafts- zu einem Gentschultheissen. Vgl. Gerichtsverf. des Sachsenp. 62.

¹⁾ Lüntzel, Die ältere Diocese Hildesheim 367 f. Eine des „scultetus“ gedenkende Osnabrücker Urkunde von 803 ist eine dem Bischof Benno II. zugeschriebene Fälschung aus der 2. Hälfte des 11. Jh. (vgl. Sickel, Regesten der ersten Karolinger 427 ff.), aber selbst für die Zeit der Fälschung nicht zu verwerten, da sie den „scultetus“ offenbar italienischen Mustern entlehnt hat. — ²⁾ Der König schenkt dem Bischof die Grafschaft des Iso „in pagis Valon et Hardegan situm“, und zwar „cum sculdaciis, quas Saxones sculdidum vocant, que sunt in comitatu Gebehardi comitis“. Von der bisherigen Grafschaft des Gebehard wurden also gewisse Schultheissendistrikte (wahrscheinlich in denselben Gauen Astfalon und Hardega gelegen) abgezweigt und mit der Grafschaft des Iso verbunden. Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VII, 37 Anm. 1.

neman scultheite sin, he ne si vri, unde geboren von deme lande, dar' t gerichte binnen leget¹⁾). Man könnte fast versucht sein, dabei an ein nationales Zugeständniss zu denken, das der siegreiche Frankenkönig den unterworfenen Sachsen zum Schutze gegen etwaige Willkürlichkeiten landfremder, namentlich fränkischer Grafen gewährt hätte. Allein dieser Annahme steht die auffallende Tatsache entgegen, dass der Schultheiss in dem Sinne des Sachsenspiegels nur in den ostfälischen Grafschaften längs der Elbe und Saale vorkommt, während Westfalen und Engern zwar den Fronboten und den Gografen, aber nicht den Schultheissen kennen²⁾. Der westfälische Schultheiss ist der Dorfschulze (villicus), er entspricht, gleich dem Schulzen des nordöstlichen Deutschlands, dem Bauermeister, aber nicht dem Schultheissen des Sachsenspiegels.

Dagegen glauben wir den letzteren in dem holsteinischen Overboden wiederzufinden, während der „schul-tetus“ der holsteinischen Urkunden Vorstand des Kirchspiels und Kirchspielgerichts, d. h. Centenar, war und sich von dem sächsischen Gografen nur dadurch unterschied, dass er nicht wie dieser mit dem gemeinen Landvolk, sondern mit Schöffen dingte³⁾.

¹⁾ Ssp. III, 61 § 2. Vgl. Magd.-Bresl. Recht von 1261 § 10. Magd.-Bresl. system. Schöffenrecht II, 2 c. 11. Das Görlitzer Landrecht 37 § 5, das für das Wesen des Schultheissenamtes kein Verständniss hat, polemisiert gegen die Bestimmung des Sachsenspiegels. Wie sehr man darauf hielt, dass der Schultheiss die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besass, zeigt die S. 3 Anm. 2' angeführte Verhandlung des Landgerichts zu Obhausen: „Ubi, dum super persona schulteti, qui tunc quidem aderat, sed a comprovincialibus non legitimus iudicabatur, questio habetur, quesitum et per sententiam responsum est, non id bonorum illorum confirmacionem posse aliquatenus infirmare“. — ²⁾ In Westfalen wurden die Hegungsfragen regelmässig an den Fronboten gerichtet. Vgl. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte d. Herz. Westf. III, 658. Stüve, Untersuch. über die Gogerichte 7. 49. Wigand, Femgericht 365. Homeyer, Richtst. Landr. 435. Ebenso Dsp. 82. Schwsp. Lassb. 93. Der Richtsteig, dem der Schultheiss im Sinne des Sachsenspiegels unbekannt war, nennt statt desselben den Unterrichter (Richtst. Landr. 1 § 2). — ³⁾ Ueber die holsteinischen Kirchspielgerichte vgl. Gerichtsverf. d. Sachsensp. 57. In einer Urkunde von 1342 (Urk.-Samml. der schlesw.-holst.-lauenb. Gesellschaft II S. 109) entbietet Graf Heinrich von Holstein

Von den drei Landschaften der nordelbischen Sachsen¹⁾ kommen, da Ditmarschen eine durchaus eigenartige Entwicklung gehabt hat, für unsere Untersuchung nur Holstein und Stormarn in Betracht, die, soweit die Kunde reicht, beständig unter einem Grafen vereinigt waren²⁾. Jeder dieser Untergaue hatte seinen eigenen „praefectus“ oder „Overboden“³⁾. Das Amt muss wie das des ostfälischen Schultheissen lehnbar gewesen sein, da wir es regelmässig erblich in bestimmten Familien finden⁴⁾. Der deutsche Amtstitel findet sich schon in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts⁵⁾, während die lateinische Bezeichnung „praefectus“ auf die Verwandtschaft mit dem ostfälischen Schultheissen hinweist⁶⁾. Zuweilen be-

zum Kriege: „vobis sculteto in Wevesvlethe et schabinis firmiter demandamus, ut omnes inhabitantes parochie vestre cum septem schabinis — secundum iuris consuetudinem requiri faciatis“, derselbe Befehl ergeht an den „scultetus in Wilstria“ und die dortigen Schöffen, ein anderer an den „scultetus in Beivenvleth et scabinis ibidem“ (a. a. O. II S. 433), während der gräfliche Vasall Joh. Krummendorf Befehl erhält, seine Kirchspiele Brokdorf und Vlethe aufzubieten.

¹⁾ Helmold, *Chronica Slavorum* (Mon. Germ. Script. XXI) I c. 47: Tres sunt Nordalbingorum populi, Sturmarii, Holzati, Thetmarzi, nec habitu nec lingua multum discrepantes, tenentes Saxonum iura et cristianum nomen. — ²⁾ Vgl. Waitz, *Schlesw.-Holst. Geschichte* I, 42 f. 48. Die Grafschaft stand dem billungischen Hause zu, von dem sie später auf Lothar und Heinrich den Löwen überging, wurde aber stets durch belehnte Untergrafen verwaltet. — ³⁾ Vgl. die Zusammenstellung bei Leverkus, *Urk.B. d. Bist. Lübeck* I S. 870. Nur einmal (*Urk.-Samml. d. schlesw.-holst.-lauenb. Ges.* I S. 70, v. J. 1253) werden zwei Overboden der Landschaft Holstein neben einander genannt: „Marquardus de Beyenvlethe, Hartwicus, prefecti“. Einmal kommen „Godescalcus antiquus prefectus“ und „Timmo prefectus“ zusammen vor (Leverkus, a. a. O. I Nr. 30), der erstere hatte das Amt also bereits niedergelegt. —

⁴⁾ Eine kurze Unterbrechung der Reihe erfolgte in Holstein durch die von Graf Adolf III. verfügte Absetzung des mit Heinrich dem Löwen verbundenen Overboden Marcrad II. (1181), statt dessen der Graf einen gewissen Syricus oder Cyriacus ernannte. Arnold, *Chronica Slavorum* III c. 1 (Mon. Germ. Scr. XXI). — ⁵⁾ Lappenberg, *Hamb. Urk.B.* Nr. 224 (1162): Marcradus hoverbodo et Marcradus filius eius de Holt-satia. Stiftungsurkunde Heinrich des Löwen für die slavischen Bistümer (Leverkus, *Urk.B. des Bist. Lübeck* I Nr. 8 v. J. 1170): Hildebrandus, Marchradus hoverbode et Marquardus filius eius et Hurno, de Holt-satia. Ebd. I Nr. 11 (1175): Adolfus comes Holt-satie, Marquardus overbode. —

⁶⁾ Vgl. oben S. 5 Anm. 2 und *Gerichtsverf. d. Sachsensp.* 59. Bevor

gegnet auch „senior terrae“, aber nicht, wie Nitzsch es verstanden und zur Ableitung des Overbodenamtes aus dem des angelsächsischen ealdorman verwendet hat¹⁾, im technischen Sinne, sondern einzig um den Overboden als hervorragendes Mitglied der Landesaristokratie zu kennzeichnen²⁾. Denn gleich dem Schultheissen des Sachsenspiegels stand der Overbode an der Spitze des Landesadels, der seniores oder maiores terrae³⁾; er war der erste unter den „iudices terrae“, den Schöffen des Landes⁴⁾, und auf der Heerfahrt bekleidete er

sie den gräflichen Titel angenommen hatten, wurden die Untergrafen als praefecti bezeichnet, vgl. Waitz, Verf. Gesch. VII, 3. 41 Anm. 3. VIII, 177 Anm. 2.

¹⁾ Vgl. Nitzsch, Der holsteinische Adel im 12. Jahrhundert (Allg. Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur, Jahrg. 1854) S. 363f. 373. Derselbe, Deutsche Studien 209f. 213. 250. Auf den ealdorman verweist auch Waitz, Verf. Gesch. VII, 38. — ²⁾ Helmold II c. 4 berichtet von einem Heerbefehl Heinrich des Löwen: „precepit Adolfo comiti et maioribus de Holzatia“; als einer der letzteren wird dann „Marchradus, senior terre Holzatorum“ hervorgehoben. Zum Jahre 1159 berichtet Helmold (I c. 86) von einer Botschaft des Grafen Adolf II. an den Obotritenfürsten Niclot „per manum seniorum terre Wagirensis, Marchradum scilicet et Hornonem“. Dass aber der senior terrae Horno kein Overbode war, ergibt die S. 10 Anm. 5 angeführte Urkunde von 1170. In einer Urkunde von 1256 (Leverkus, Urk. B. des Bist. Lübeck I Nr. 122) begegnet: „senioribus terre nostre, militibus scilicet Marquardo de Beyenvlet, Johanne Soldero et Ludero“, Overbode war aber nur der Erstgenannte. Es war nicht anders, als wenn es in einer Urkunde der Grafen Gerhard und Johann von 1273 (Lappenberg, a. a. O. Nr. 755) heisst: „per vasallos et fideles nostros, scilicet Marquardum prefectum Stormarie et Marquardum dapiferum, milites“. — ³⁾ Vgl. Helmold I c. 47 von der Einführung des Vicelin als Priester des pagus Falderensis durch Erzbischof Adalbero: „commisit cuidam Marchrado, prepotenti viro, ceterisque de Faldera“. Genau denselben Sinn hat es, wenn Helmold von dem Kirchspiel Bornhövd oder Zwentineveld erzählt, dass dort „habitabat Marchradus, senior terre et secundus post comitem, et cetera virtus Holzatorum“. — ⁴⁾ Eine auf der Heerfahrt erlassene Urkunde Heinrich des Löwen von 1149 (Lappenberg, a. a. O. Nr. 188) nennt unter den Zeugen „e numero Holtsatorum“ den „Marcradus, signifer provinciae, cum filiis suis“ und dreizehn andere, alle zusammen werden als Schöffenbare bezeichnet: „hi iudices terrae“. Das um 1200 entstandene Urbar von Neumünster (a. a. O. Nr. 322) zählt drei Hufen zu Bostedt auf, die eine gestiftet von „Horne“ (vgl. Anm. 2), die beiden anderen von „Marcradus senior et Marcradus iunior, iudices“. Gemeint sind die Overboden Marcrad I. († um 1169), der Sohn des

als das Haupt der Ritterschaft das Amt des Bannerträgers¹⁾. Für uns ist es besonders wichtig, dass der Overbode regelmässig auf den gräflichen Landgerichten²⁾ anwesend war³⁾. Im 14. Jahrhundert begegnet er dann gerade so wie der zum Obergografen gewordene ostfälische Schultheiss⁴⁾ als stellvertretender Landrichter. Dies ergibt eine Urkunde der Grafen Gerhard und Giselbert vom Jahre 1331 (Urk.-Samml. d. schlesw.-holst.-lauenb. Ges. II S. 81) über einen interessanten

„vocatus Ammo“, und jenes Sohn und Nachfolger Marcrad II., der 1181 von Graf Adolf III. vertrieben wurde und im Exil starb (vgl. Arnold, Chron. Slavorum III c. 1. IV c. 13). Eben jener Vogt Ammo hatte ein Bremer Lehen gehabt, das der Erzbischof nach Angabe des obigen Urbars nach Ammos Tode als erledigt eingezogen und an Neumünster geliehen hatte; allein die Erben Ammos, Marcrad I. und sein Sohn Marcrad II., machten ihr Lehnserbrecht geltend: „quia iudices provincie erant“, sie machten also ihren schöffensbarfreien Stand, d. h. ihren adelichen Heerschild, geltend. Vgl. Nitzsch, Der holst. Adel 376f. 379. Von den iudices terrae oder provinciae, den Grafschaftsschöffen, sind die Kirchspielschöffen zu unterscheiden. Vgl. oben S. 9.

¹⁾ Die in der vorigen Anmerkung angeführte Urkunde von 1149 nennt ausser dem Marcrad auch den „Othus, signifer Sturmariorum“.—

²⁾ Dieselben werden als Landding, Goding, Lutding, Grafending bezeichnet. Als holsteinische Dingstätten sind besonders der Megdeberg bei Plön, Drecksee (heute Viehburg) bei Kiel, Kellinghusen (Schelinghusen) an der Stör und Lokstedt (nördlich von Kellinghusen) bezeugt. Ueber diese und andere Dingstätten vgl. Gerichtsverf. d. Sachsensp. 44f. Waitz, Schlesw.-Holst. Geschichte I, 43. 115. Ueber Lokstedt vgl. Godeschalci visiones c. 22 (Quellen-Samml. d. Ges. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Geschichte IV, 103): in conventu gentis publico Lachstide — — Atholfo comite seniore (II.) tunc pretorio presidente. Ein „placitum generale quod vulgariter lantdinch dicitur“, leider an ungenannter Stätte, bei Leverkus, a. a. O. I, Nr. 635 (1339). — ³⁾ Vgl. Waitz, Schlesw.-Holst. Gesch. I, 43. Der „prefectus“ Gotschalk wird um 1210 zu Lokstedt genannt (Lappenberg, a. a. O. Nr. 383), der „prefectus Holsatie“ Timmo am 8. Januar 1221 auf dem Megdeberge und zwei Tage später zu Schelinghusen „in communi placito quod dicitur gothinc“ (Urk.-Samml. der schlesw.-holst. Ges. I, 193. Lappenberg, a. a. O. Nr. 443), der Overbode Gotschalk 1237 unter Graf Adolf IV. an ungenannter Stätte in „iudicio quod grafding vulgariter appellatur“ (Lappenberg Nr. 508). Eine Landschenkung der Grafen Johann und Gerhard an das Kloster Reinbeck wurde „cum consensu et beneplacito Stormariorum, domini Hartwici prefeci fratrumque suorum“ vollzogen, die Dingstätte ist nicht genannt (Lappenberg Nr. 564 v. J. 1251). — ⁴⁾ Vgl. Gerichtsverf. d. Sachsensp. 59 ff.

Erbfolgestreit im Kirchspiel Rensevelde: „Et cum huiusmodi causa coram domino Hassone Vot, prefecto Holtsacie qui vulgariter dicitur overbode, diucius agitata et ventilata fuisset in locis et terminis ad hoc deputatis, tandem iusticia exigente predictae domine M. ista bona — — finaliter et diffinitive adiudicata fuerunt et eciam assignata“. Wie bei den Schultheissen-gerichten war es auch hier Sache des Grafen, das Urteil rechtskräftig zu bestätigen¹⁾: „Quam quidem sententiam tamquam iustam cause cognitione prehabita nos ex certa sciencia approbavimus ratificavimus et confirmamus“. Die alte Bedeutung des Overbodenamtes war, seit er einfacher landesherrlicher Beamter geworden, selbstverständlich verloren gegangen, auch scheint die Zahl der Overboden grösser, ihr Sprengel also kleiner geworden zu sein²⁾.

Die Identität des holsteinischen Overboden mit dem ostfälischen Schultheissen bedarf nach dem Vorstehenden kaum noch weiterer Beweise. Insbesondere erhellt deutlich, dass der Overbode ebenso wie der Schultheiss dem Grafen gegenüber die Interessen der einheimischen Bevölkerung zu vertreten hatte³⁾; wir dürfen daher auch ohne Bedenken annehmen, dass er ebenso wie der Schultheiss eine Beschwerdeinstanz gegenüber dem Grafen bildete. Ueber die Tätigkeit des Overboden als Gerichtsbeisitzer sind wir nicht unterrichtet, da er aber zu den „iudices terrae“, d. h. den Schöffen der Grafschaft, gerechnet wurde und da das spätere Holstenrecht ausser dem vorsitzenden Dingvogt einen die Hegungsfragen beantwortenden „Vorsprecher“ und einen die Beratung und Beschlussfassung der Urteiler leitenden „Abfinder“ aufweist, so ist wol anzunehmen, dass sich hier Reste der ursprünglichen Aufgaben des Overboden, die ebenso Aufgaben des ostfälischen Schultheissen waren, erhalten haben⁴⁾.

¹⁾ Vgl. S. 1 Anm. 1, S. 2. — ²⁾ Vgl. Urk.-Samml. d. schlesw.-holst. Ges. II, 102 (1338): Graf Johann befreit die Hintersassen des Klosters Reinfeld von der Mehrzahl der Kriegsleistungen und verkündigt dies „universis — — nostris fidelibus dilectis, militibus, militaribus, vasallis, advocatis, subadvocatis, nunciis etiam illis qui overboden nuncupantur, aliisque subditis nostris universis“. Aehnlich schon das Privileg von 1291 bei P. Hansen, Kurzgefasste Nachricht von den holst.-plönischen Landen 123f. — ³⁾ Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. VII, 38. — ⁴⁾ Vgl. Falck, Schlesw.-

Die Amtsnamen „Schultheiss“ und „Overbode“ lassen gleichmässig auf eine Beziehung des Amtes zum Gerichtsvollzieherwesen schliessen, denn „scultheizo“ ist exactor¹⁾ und „overbode“ stellt sich sofort zu „bode“, „vronebode“. Der Schultheiss des Goslarer Stadtrechts hat noch viel vom Gerichtsvollzieher an sich²⁾, während der Schultheiss des sächsischen Landrechts und der holsteinische Overbode vornehme Herren sind, deren Zusammenhang mit dem Fronbotenamte nur bei dem Gerichtszeugniss und ferner darin hervortritt, dass bei den Hegungsfragen im echten Dinge der westfälische Fronbote genau die Stellung einnimmt, die in Ostfalen dem Schultheissen und in Holstein, wenigstens höchst wahrscheinlich, dem Overboden zukam³⁾. Der Ursprung des Amtes mag an den altsächsischen „eosago“ angeknüpft haben, der dann aus einem Gesetzesprecher zum Beisitzer, ersten Urteiler und ersten Gerichtsvollzieher geworden wäre⁴⁾. Jedenfalls unterschied sich von vornherein die sächsische Gerichtsverfassung von der fränkischen, wie sie sich unter Karl dem Grossen gestaltet hatte, durch die Einrichtung eines öffentlichen Gerichtsvollzieheramtes⁵⁾, das nur mit einem Einheimischen besetzt werden durfte; dass dieser Beamte im echten Ding anwesend sein

holst. Privatr. III, 88. Nitzsch, Der holst. Adel 376. Zoepfl, Altertümer des deutschen Reichs und Rechts II, 446ff.

¹⁾ Vgl. Sohm, Fränk. Reichs- u. Gerichtsverfassung 262. Waitz, Verf.-Gesch. II, 2 (3. Aufl.) S. 8. Steinmeyer u. Sievers, Althochdeutsche Glossen I S. 727: debitores = scolen; debeat ei = was imo sculdig; exactor = sculdheizzo. S. 754: causa = sculd. S. 278: exactor = sculdsuacho. Erst durch die fränkische Verbindung des Gerichtsvollzieheramtes mit dem des Centenars hat das Wort „Schultheiss“ die übertragene Bedeutung „Unterrichter“ und „stellvertretender Richter“ angenommen. Vgl. Gerichtsverf. d. Sachsensp. 48. Die an dieser Stelle von mir ausgesprochene Vermutung über die Herkunft des ostfälischen Schultheissentitels ist nicht aufrecht zu erhalten. — ²⁾ Er erscheint dem Büttel gegenüber geradezu als ein Oberbüttel. Vgl. Göschen, Goslar. Statuten S. 367f. — ³⁾ Vgl. S. 3f. 9 Anm. 2. 13. Auch im Sachsenpiegel finden wir den Fronboten mehrfach an der Stelle, die sonst der Schultheiss einzunehmen pflegt (vgl. I, 70 § 3. II, 22 §§ 1, 2. III 18 § 1), ebenso in der schon wiederholt erwähnten Landgerichtsverhandlung zu Obhausen (Gerichtsverf. d. Sachsensp. 29). — ⁴⁾ Vgl. IV, 228 dieser Zeitschrift. — ⁵⁾ Vgl. Sohm, a. a. O. 408. 537.

musste und bei der Hegung, der Urteilsfindung und dem Gerichtszeugniss eine hervorragende Stellung einnahm, gewährte der Bevölkerung unter allen Umständen eine gewisse Sicherheit gegen Uebergriffe des Grafen. Auf dieser Basis hat sich das Amt in Westfalen und Engern, dank der demokratischen Strömung, welche das Gerichtswesen in diesen Gebieten während des Mittelalters beherrschte¹⁾, erhalten, während der aristokratische Geist, welcher die sächsischen Gebiete längs der Elbe auszeichnete, zu einer weiteren Entwicklung des Schultheissenamtes führte. Um dies zu verstehen, muss man berücksichtigen, dass die Gerichtsverfassung in Thüringen durchaus gleichen Schritt mit derjenigen Ostfalens gehalten hat²⁾, auch hier finden wir wie in Ostfalen und Holstein die Erblichkeit der Schöffenstühle innerhalb einer bevorrechteten Klasse Schöffenbarfreier³⁾, und der Schultheiss scheint hier dieselbe Stellung wie nach dem Sachsenspiegel eingenommen zu haben, nur dass er noch mehr zur Vertretung des Grafen berufen erscheint⁴⁾.

Hiernach dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, dass die sozialen Verhältnisse, wie sie sich in den sächsischen und thüringischen Marken längs der Elbe und Saale notwendig entwickeln mussten, das Ueberwiegen des Wehrstandes gegen-

¹⁾ Vgl. Gerichtsverf. d. Sachsensp. 51 ff. Wenn man die Erhaltung der königlichen Landgerichte in Westfalen u. a. damit zu begründen pflegt, dass sich hier der Stand der Schöffenbarfreien in grösserer Zahl als anderwärts erhalten habe, so ist dies unrichtig formuliert. Umgekehrt war vielmehr der Umstand entscheidend, dass es in Westfalen zu keiner Erblichkeit der Schöffenstühle, also zu keiner Ausbildung eines schöffenbarfreien Geburtsstandes gekommen war. — ²⁾ Damit dürfte die frühe Rezeption des Sachsenspiegels in Thüringen zusammenhängen. — ³⁾ Vgl. Gerichtsverf. d. Sachsensp. 52 Anm. 2. — ⁴⁾ Vgl. Herquet, Urk.B. v. Mühlhausen Nr. 169 (1265). 204 (1270). 218 (1272). 230 (1273). 394 (1292). 417 (1294). Urk.B. d. Stadt Arnstadt Nr. 47 (1286). Urk.B. von Walkenried (Urk.B. d. hist. Ver. f. Niedersachsen II) Nr. 136 (1225). 200 (1235). 205 (1236). 208 (1236). 226 (1239): Auffassung „in civili iudicio quod vulgo lanthing dicitur, praesidente comite Conrado de Clettenberg“, unter den Zeugen Wernherus schulthetus (in den vorigen Urkunden „praefectus“) de Clettenberg und Wasmodus praeco. 235 (1240). 244 (1244). 264 (1249). 277 (1251). Stumpf, Acta Moguntina Nr. 117 (1193): Auffassung vor Graf Albrecht von Klettenberg in placito provinciali, unter den Zeugen Johannes prefectus de Clettenberg.

über dem Nährstande, das dichte Zusammenwohnen zahlreicher ritterlicher Geschlechter, wie es insbesondere für Holstein und den Nordschwabengau bezeugt ist¹⁾, die Umbildung der Gerichtsverfassung im aristokratischen Sinne herbeigeführt hat. Hier erlangte wol schon früh die Ritterschaft das ausschliessliche Recht zu den Schöffenstühlen und die Befreiung von der Dingpflicht in den Centgerichten (Gogerichten, Kirchspielgerichten), und da der Schultheiss oder Bote als der oberste der Schöffen galt, so wurde er nunmehr zum Haupte des Landesadels, zum Zweiten nächst dem Grafen, zum Vertreter der Landesinteressen gegenüber dem oft genug aus der Fremde gekommenen Landesherrn. Nun mussten die kleinen Schultheisstümer, wie sie noch aus dem elften Jahrhundert bezeugt sind (S. 8), verschwinden, in der Grafschaft war nur Platz für einen Schultheissen, soweit nicht, wie in Holstein, die Selbständigkeit einzelner Untergaue eine Teilung erforderlich machte. Die Aufgaben des Gerichtsvollziehers wurden Unterbeamten übertragen, während der bisher mit denselben betraute hohe Beamte den Mitvorsitz im Landgericht erhielt und zur Beschwerdeinstanz gegenüber dem Grafen wurde. Dass hier Konflikte nicht ausblieben, zeigt das Beispiel des Overboden Marcrad II. Im Laufe des 13. Jahrhunderts war die landesherrliche Gewalt so erstarkt, dass sie den Schultheissen nicht mehr zu fürchten brauchte: Schultheiss und Overbode wurden zu Obergografen oder Centrichtern, um schliesslich unter der übrigen Menge landesherrlicher Beamten zu verschwinden.

¹⁾ Vgl. Nitzsch, Der holsteinische Adel 358. 368. 373 und für den Nordschwabengau die Ascherslebener Landgerichtsverhandlung von 1155 bei v. Heinemann, Codex diplom. Anhalt. I Nr. 413 (vgl. Gerichtsverfassung des Sachsensp. 24 Anm. 4. 26). Mit Unrecht beruft sich Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, 165 Anm. 7, gerade auf diese Urkunde zum Beweise dafür, dass im 12. Jh. die Hauptmasse der Bauern noch aus Schöffenbarfreien bestanden habe. Die Urkunde hat unverkennbar nur ritterliche Zeugen im Sinne.